

Gemeinde Surses



Gesetz für das Befahren von Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen mit Motorfahrzeugen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 - Gleichstellung der Geschlechter	3
Art. 2 - Zweck, Zuständigkeit, Aufsicht	3
Art. 3 - Generelle Vorschriften	3
II. Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen ohne Fahrverbot	
Art. 4 - Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen ohne Fahrverbot	4
III. Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen mit Fahrverbot	
Art. 5 - Fahrverbot mit Ausnahmen	4
Art. 6 - Bewilligungsfreie Ausnahmen	4
Art. 7 - Bewilligungspflichtige Ausnahmen	5
Art. 8 - Fahrbewilligungen	6
IV. Parkverbot	
Art. 9 - Generelles Parkverbot mit Ausnahmen	6
V. Gebühren, Kontrolle	
Art. 10 - Gebühren für Fahrbewilligungen für Motorfahrzeuge	7
Art. 11 - Gebühren für das Parkieren auf öffentlichen Parkieranlagen	7
Art. 12 - Kontrolle	8
VI. Haftung und Strafbestimmungen	
Art. 13 - Haftung	8
Art. 14 - Widerhandlungen	8
VII. Schlussbestimmungen	
Art. 15 - Publikation und Signalisation	8
Art. 16 - Aufhebung des bisherigen Rechts und darauf gestützt erteilte Bewilligungen	8
Art. 17 - Tarifordnung	9
Art. 18 - Inkrafttreten	9
Anhang: Verzeichnis der Abkürzungen	10

Das vorliegende Gesetz wird gestützt auf Art. 3 SVG, Art. 7 und Art. 8 EGzSVG, Art. 15 WaG, Art. 13 WaV, Art. 34 KWaG und Art. 26 bis 28 KWaV erlassen (Verzeichnis der Abkürzungen siehe Anhang).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2

Zweck,
Zuständigkeit,
Aufsicht

¹ Das Gesetz regelt insbesondere das Befahren der Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Surses.

² Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das vorliegende Gesetz aus und ist für den Vollzug zuständig. Der Gemeindevorstand erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen.

³ Der Gemeindevorstand kann den Vollzug des Gesetzes oder einzelner Aufgaben an die Geschäftsleitung oder an andere Gemeindefunktionäre delegieren.

Art. 3

Generelle Vorschriften

Für die Benützung der Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen gelten folgende Vorschriften:

- a) Bei ungünstigen Strassen- oder Verkehrsverhältnissen können sämtliche Fahrten auf den Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Surses entschädigungslos verboten oder beschränkt werden.
Der Gemeindevorstand kann für bestimmte Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen Wintersperren erlassen. Auf diesen Strassen erfolgt kein Winterdienst und das Befahren dieser Strassen ist nicht gestattet.
Der Gemeindevorstand entscheidet unter Berücksichtigung der Strassen- oder Witterungsverhältnisse über den Zeitpunkt des Erlasses und der Aufhebung der jeweiligen Wintersperren.
- b) Die Fahrgeschwindigkeit ist den Strassenverhältnissen entsprechend anzupassen. Die Strassen sind von allen Motorfahrzeughaltern rücksichtsvoll und gegenüber anderen Benützern der Strassen (z.B. Wanderer, Biker, Tiere, andere Motorfahrzeughalter) mit der notwendigen Vorsicht zu befahren.
- c) Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt umgehend wieder zu schliessen. Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Das Kreuzen hat ausschliesslich an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen zu erfolgen, soweit solche vorhanden sind.
- d) Es gilt ein Höchstgewicht der Motorfahrzeuge bis 18 Tonnen. Der Gemeindevorstand kann bei begründetem Bedarf und sofern es der Strassenzustand erlaubt, eine höhere Gewichtsbeschränkung

bewilligen. Falls es die Umstände erfordern, kann er die Tonnage auch tiefer festlegen.

- e) Der Gemeindevorstand kann im Winter gewisse Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen für den Motorfahrzeugverkehr schliessen, zwecks Nutzung für den Wintersport bzw. für andere Bedürfnisse.

II. Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen ohne Fahrverbot

Art. 4

Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen ohne Fahrverbot

Die folgenden Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen haben die Funktion von Gemeindestrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr grundsätzlich offen:

- Verbindungsstrasse Salouf - Parsonz (via Punt Mulegn)
- Verbindungsstrasse Riom - Savognin (Strasse Veia da Chirgela)
- Parsonz bis Tignas (Abzweiger Bergstation)

III. Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen mit Fahrverbot

Art. 5

Fahrverbot mit Ausnahmen

¹ Für alle nicht in Art. 4 aufgeführten Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Surses gilt ein generelles Fahrverbot mit den Ausnahmen gemäss Art. 6 und 7.

² Die folgenden Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen mit Bewilligungspflicht, dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch anderen Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit den Ausnahmen gemäss Art. 6 und 7.

- Bivio - Septimer bis Parkplatz Spargnapan
- Cunter - Promastgel bis Parkplatz Promastgel, über Muntschect
- Mulegns - Plaz (Faller)
- Talvangas - Tignas Davains bis Parkplatz Zeznas (Monas)
- Tignas (Abzweiger Bergstation) - Val Nandro bis Radons
- Salouf - Cre digl Lai bis Parkplatz Sars
- Salouf - Munter bis Parkplatz Plaz da Munter
- Savognin - Veia d'Alp bis Parkplatz Plang la Curvanera
- Savognin - bis Parkplatz Salva da Lattas (Alp Tarvisch)
- Sur - Alp Flix bis Parkplatz Vanastg
- Tinizong - Pensa bis Parkplatz Tgant Pensa

³ Der folgende Weg dient nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch anderen Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit den Ausnahmen gemäss Art. 6 und 7 lit. b und f.

- Abzweigung Alp Tarvisch - L'Eisla - Val Tuorsch - Radons

Art. 6

Bewilligungsfreie Ausnahmen

¹ Vom Fahrverbot ausgenommen und keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Fahrten im Dienste des Bundes (Art. 3 Abs. 3 SVG);

- b) Alle Dienstfahrten von Polizei, von Rettungsorganisationen, der Feuerwehr, der Ölwehr, des Strassenunterhalts, der Jagd- und Fischereiaufsichtsansorgane, des Forstdienstes, der Justizorgane (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 RVzEGzSVG);
- c) Fahrten für Motorfahrzeuge jeglicher Art, welche im Rahmen einer Ereignisbewältigung vom Kanton oder den Gemeinden zur Hilfeleistung eingesetzt werden (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 RVzEGzSVG);
- d) Fahrten zu militärischen Übungen (Art. 13 Abs. 1 lit. c WaV);
- e) Fahrten zu Rettungs- und Bergungszwecken (Art. 13 Abs. 1 lit. a WaV);
- f) Fahrten zu Polizeikontrollen (Art. 13 Abs. 1 lit. b WaV);
- g) Fahrten zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen (Art. 13 Abs. 1 lit. d WaV);
- h) Fahrten zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten (Art. 13 Abs. 1 lit. e WaV);
- i) Fahrten für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke (Art. 34 Abs. 2 KWaG);
- j) Fahrten für Alpbesucher (z.B. auswärtige Landwirte, Verwandte der Hirten, etc.);
- k) Fahrten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Art. 34 Abs. 2 KWaG);
- l) Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Chemiewehr, Ölfeuerungskontrolleure, usw.);
- m) Fahrten von Seelsorgern, Ärzten, Tierärzten und Besamungstechniker, wenn sie in Erfüllung der beruflichen Tätigkeit unternommen werden;
- n) Sämtliche Fahrten zum eigenen Wohnsitz und zum eigenen Betrieb;
- o) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild, für die Nachsuche von verletzten Tieren sowie für die Ausübung der Steinwild- und Sonderjagd;
- p) Fahrten in offiziellem Auftrag von anerkannten Institutionen zum Zweck von Forschung, Wissenschaft, Archäologie etc..

² Der zur bewilligungsfreien Fahrt berechnigte Ausnahmetatbestand muss nach Entfernen vom Fahrzeug auf geeignete Art und Weise für die polizeiliche Kontrolle nachweisbar bleiben (z.B. mittels Ausweis, Schreiben, Jagd-Abschussliste und dergleichen).

Art. 7

¹ Der Gemeindevorstand erteilt für die Benutzung der unter Art. 5 aufgeführten Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen auf Gesuch hin und grundsätzlich gegen Bezahlung einer Gebühr gemäss Art. 10 dieses Gesetzes Fahrbewilligungen für

- a) Fahrten von Grundeigentümern, Pächtern oder Mietern zu ihren Grundstücken, wobei für ein Grundstück mit einem unbewohnbaren Gebäude maximal eine und für ein Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude maximal drei kostenpflichtige, übertragbare Bewilligungen ausgestellt werden. Für Fahrten zu

Bewilligungs-
pflichtige Aus-
nahmen

einem unbebauten Grundstück wird lediglich eine kostenpflichtige, übertragbare Tagesbewilligung erteilt;

- b) Fahrten von Betriebsführern oder Inhabern von Gastwirtschafts- und Beherbergungsbetrieben für den Hin- und Rücktransport von Gästen;
- c) Fahrten von Gästen zu Gastwirtschafts- und Beherbergungsbetrieben, sofern diese über geeignete und signalisierte Parkplätze verfügen.
- d) Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit inklusive Wanderleiter, Bergführer, usw.;
- e) Fahrzeuge gehbehinderter Personen;
- f) Fahrten im Auftrag der Gemeinde für touristische Angebote;
- g) Fahrten in nachweisbarer Erfüllung der Aufgaben des regionalen Naturparks Parc Ela;
- h) Fahrten zum Abtransport von Los- und Leseholz;
- i) Offizielle Übungen und Prüfungen von Arbeitshunden;
- j) Offizielle Hegetätigkeiten im Auftrag der Hegeverantwortlichen der Jägersektionen;
- k) Zubringer für bestimmte Zwecke (z.B. Maiensässbesuche, etc.).

² Die Fahrten haben jeweils auf direktem Weg zur bezeichneten Liegenschaft bzw. Örtlichkeit zu erfolgen. Andere Fahrten sind nicht gestattet.

³ In begründeten Fällen und auf schriftliches Gesuch kann der Gemeindevorstand weitere Ausnahmen bewilligen sowie Sonderbewilligungen erteilen, insbesondere im Zusammenhang mit öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit mehreren Teilnehmern.

Art. 8

Fahrbewilligungen

¹ Die Ausstellung der Bewilligungen erfolgt nach Weisung des Gemeindevorstands durch die Gemeindeverwaltung. Einzelnen Gastwirtschafts- und Beherbergungsbetrieben kann nach Weisung des Gemeindevorstands gestattet werden, selber Fahrbewilligungen für ihre Gäste auszustellen. Die Fahrbewilligung ist - soweit nicht ausdrücklich erlaubt - nicht übertragbar und muss im Fahrzeug gut sichtbar angebracht werden.

² Die Fahrbewilligung kann alternativ elektronisch bezogen werden.

IV. Parkverbot

Art. 9

Generelles
Parkverbot mit
Ausnahmen

¹ Im Bereich der Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen gilt grundsätzlich ein generelles Parkverbot.

² Es darf im Bereich der Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen ausschliesslich auf den gekennzeichneten öffentlichen Parkplätzen mit entsprechender Tages-, Wochen- oder Saisonbewilligung parkiert werden.

V. Gebühren, Kontrolle

Gebühren für
Fahrbewilligungen
für Motorfahrzeuge

Art. 10

¹ Die Fahrbewilligungen sind gebührenpflichtig.

² Die Gebühren für die Fahrbewilligungen setzt der Gemeindevorstand periodisch innerhalb des in Abs. 3 festgelegten Gebührenrahmens abgestuft nach der zeitlichen Dauer sowie nach Gewicht der Motorfahrzeuge fest.

³ Die Gebühr für Fahrbewilligungen für Motorfahrzeuge gemäss Art. 7 beträgt:

- a) Saisonbewilligung (Jahresbewilligung) für Fahrzeuge bis 18 t zwischen Fr. 50.00 und max. Fr. 200.00
- b) Wochenbewilligung für Fahrzeuge bis 18 t zwischen Fr. 20.00 und max. Fr. 100.00
- c) Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 18 t zwischen Fr. 5.00 und max. Fr. 50.00
- d) Zweiradfahrzeuge (inkl. Mofas) entrichten die Hälfte der obigen Ansätze
- e) Fahrzeuge über 18 t entrichten das Doppelte der obigen Ansätze.
- f) Sonderbewilligungen für Anlässe
 - mit bis 10 Teilnehmern: zwischen Fr. 60.00 und Fr. 140.00
 - mit 11 bis 20 Teilnehmern: zwischen Fr. 100.00 und Fr. 180.00
 - mit 21 und mehr Teilnehmern: zwischen Fr. 140.00 und Fr. 220.00

Die Sonderbewilligung ist gültig für einen Tag und wird pauschal auf den Namen des für den Anlass Verantwortlichen ausgestellt.

⁴ Gebühren von bereits erworbenen Fahrbewilligungen werden nicht zurückerstattet.

⁵ Die jeweils gültigen Ansätze werden vom Gemeindevorstand in einer Tarifordnung festgelegt.

Art. 11

Gebühren für das
Parkieren auf
öffentlichen
Parkieranlagen

¹ Die Gebühren für das Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen im Bereich der Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen setzt der Gemeindevorstand periodisch innerhalb des in Abs. 2 festgelegten Gebührenrahmens abgestuft nach der zeitlichen Dauer fest.

² Die Gebühr für das Parkieren beträgt:

- a) Tagesbewilligung zwischen Fr. 5.00 bis max. Fr. 20.00;
- b) Wochenbewilligung zwischen Fr. 20.00 bis max. Fr. 100.00;
- c) Jahresbewilligung zwischen Fr. 50.00 bis max. Fr. 200.00.

³ Für angebrochene Zeiteinheiten wird keine Rückerstattung gewährt.

⁴ Die Parkbewilligung ist für alle öffentlichen Parkplätze im Bereich der Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen der Gemeinde Surses gültig. Der Gemeindevorstand kann für sämtliche Parkplätze, die mit einem öffentlichen Bus erreicht werden können, höhere Parkgebühren als bei den übrigen Parkplätzen festlegen.

⁵ Die jeweils gültigen Ansätze werden vom Gemeindevorstand in einer Tarifordnung festgelegt.

Kontrolle **Art. 12**
Die Kontrolle über die Entrichtung der Gebühren und die Erteilung von Parkbussen obliegt den bezeichneten Gemeindepolizeiorganen, nämlich der Gemeindepolizei sowie den Mitarbeitern der technischen Dienste.

VI. Haftung und Strafbestimmungen

Haftung **Art. 13**
Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Widerhandlungen **Art. 14**
¹ Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften gemäss diesem Gesetz werden durch die Gemeindepolizei sowie den Mitarbeitern der Technischen Dienste nach dem Ordnungsbussenverfahren geahndet. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nicht die Strassenverkehrsvorschriften betreffen, werden vom Gemeindevorstand mit Busse zwischen Fr. 200.00 und Fr. 5'000.00 bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Strafe abgesehen werden. Wird das ordentliche Verfahren durchgeführt, sind dem Gebüssten die Verfahrenskosten zu überbinden. Der Gemeindevorstand kann für Widerhandlungen, welche nicht die Strassenverkehrsvorschriften betreffen, auch das Ordnungsbussenverfahren einführen.

² Vorbehalten bleiben Fälle, die durch das eidgenössische oder kantonale Recht mit Strafe bedroht sind.

³ Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben, wobei die entrichtete Gebühr nicht erstattet wird.

VII. Schlussbestimmungen

Publikation und Signalisation **Art. 15**
¹ Die mit diesem Gesetz zu erlassenden Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107 Abs. 1 und 2 Signalisationsverordnung SSV zu veröffentlichen.

² Die Signalisation erfolgt nach Absprache mit der kantonalen Verkehrspolizei.

Aufhebung des bisherigen Rechts und darauf gestützt erteilte Bewilligungen **Art. 16**
¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Gesetze betr. Befahren von Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen der ehemaligen Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona sowie alle weiteren damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen, namentlich auch Art. 5 b) und 5 c) des Gesetzes der ehemaligen Gemeinde Riom-Parsonz betr. Unterhalt der Meliorationswerke aufgehoben.

² Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen verfallen per Datum der Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes.

Tarifordnung	Art. 17 Der Gemeindevorstand erlässt die erforderliche Tarifordnung zum vorliegenden Gesetz und bestimmt deren Inkraftsetzung.
Inkrafttreten	Art. 18 Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt der Genehmigung an der Gemeindeversammlung nach Abschluss des Verfahrens gem. Art. 7 Abs. 2 EGzSVG und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft. Die Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes wird amtlich publiziert.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 30. August 2021.


Teilrevision von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. Juni 2024. Mit Ausnahme der Änderungen in Art. 5 tritt die Teilrevision per Beschlussdatum in Kraft. Die Änderung in Art. 5 (Fahrverbot Strasse Tigignas - Radons und Strasse Sur - Alp Flix) tritt nach Abschluss des Verfahrens gem. Art. 7 Abs. 2 EGzSVG und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft. Die Inkraftsetzung wird amtlich publiziert.

Für den Gemeindevorstand Surses

Der Gemeindepräsident:


.....
Daniel Wasescha

Der Gemeindeschreiber:


.....
Beat Jenal

Anhang

Verzeichnis der Abkürzungen

LTV	Lescha federala davart igl traffic sen veia	SVG	Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsgesetz)
LItLTV	Lescha introductiva tar la lescha federala davart igl traffic sen veia	EGzSVG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr
ORtLItLTV	Ordinaziun tar la lescha introductiva tar la lescha federala davart igl traffic sen veia	RVzEGzSVG	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr
LG	Lescha federala da gôt	WaG	Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz)
OG	Ordinaziun da gôt	WaV	Verordnung über den Wald (Waldverordnung)
LCG	Lescha cantunala davart igl gôt	KWaG	Kantonales Waldgesetz
OCG	Ordinaziun cantunala davart igl gôt	KWaV	Kantonale Waldverordnung
DO	Dretg d'obligaziuns	OR	Obligationenrecht

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
30.08.2021	01.08.2023	Erlass	Erstfassung
24.06.2024	24.06.2024	Art. 1	geändert
24.06.2024	24.06.2024	Art. 2 Abs. 2	geändert
24.06.2024	24.06.2024	Art. 3	geändert
24.06.2024	24.06.2024	Art. 3 lit. a)	geändert
24.06.2024	24.06.2024	Art. 4	geändert
24.06.2024	Nach Publikation	Art. 5 Abs. 2	geändert
24.06.2024	24.06.2024	Art. 6 Abs. 1 lit. m)	geändert
24.06.2024	24.06.2024	Art. 7 Abs. 1 lit. a)	geändert
24.06.2024	24.06.2024	Art. 7 Abs. 1 lit. c)	geändert
24.06.2024	24.06.2024	Art. 7 Abs. 3	geändert
24.06.2024	24.06.2024	Art. 8 Abs. 1	geändert
24.06.2024	24.06.2024	Art. 10 Abs. 2 lit. c)	geändert
24.06.2024	24.06.2024	Art. 10 Abs. 2 lit. f)	eingefügt
24.06.2024	24.06.2024	Art. 14 Abs. 1	geändert